

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1199
Urteil Nr. 3/98 vom 14. Januar 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 1995 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cereche und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 7. November 1997 in Sachen R. Macaluso gegen die Regierung der Französischen Gemeinschaft und G. Adam, dessen Ausfertigung am 20. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat die Verwaltungsabteilung des Staatsrates folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 1995 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens gegen Artikel 10 der Verfassung, soweit er Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens widerruft und zugunsten der Französischen Gemeinschaft und der klagenden Partei rückwirkend eine Rechtslage ändert, die den Gegenstand einer Streitsache vor dem Staatsrat bildet? »

### *III. Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 20. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 27. November 1997 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 1. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit Prozeßbevollmächtigten RÄe B. Cambier und L. Cambier, in Brüssel zugelassen, mit am 15. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- G. Adam, wohnhaft in 5640 Mettet, rue Saint-Jean 19, mit Prozeßbevollmächtigtem RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, mit am 16. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

#### *Begründungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.2. Die Rechtsprechung des Urteils Nr. 64/97 sei nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden, da die Nichtigkeitsklage, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage bilde, welche im vorliegenden Fall ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen worden sei, am 19. Juli 1995, d.h. nach dem 10. April 1995, dem Datum der Verkündung des fraglichen Dekrets, von G. Adam beim Staatsrat eingereicht worden sei.

#### *Schriftsatz von G. Adam*

A.3. Die im vorgenannten Urteil vom 7. November 1997 vom Staatsrat gestellte Frage bedürfe der gleichen Beantwortung, unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe des am 6. November 1997 vom Hof verkündeten Urteils Nr. 64/97.

- B -

#### *Hinsichtlich des Begründungsschriftsatzes der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

B.1. Der Hof stellt fest, daß die Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat, auf die sich die Regierung der Französischen Gemeinschaft bezieht, nicht jene Klage ist, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, welche am 14. März 1995 von einem Kläger namens Macaluso beim Staatsrat eingereicht wurde.

Der Begründungsschriftsatz entbehrt also der faktischen Grundlage.

*Hinsichtlich der präjudiziellen Frage*

B.2. Die präjudizielle Frage lautet:

« Verstößt Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 1995 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens gegen Artikel 10 der Verfassung, soweit er Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens widerruft und zugunsten der Französischen Gemeinschaft und der klagenden Partei rückwirkend eine Rechtslage ändert, die den Gegenstand einer Streitsache vor dem Staatsrat bildet? »

B.3.1. Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens bestimmt:

« Bis ein Gesetz diese Angelegenheit regelt, bleiben die Struktur, die Einstufung und die geltende Regelung bezüglich des höheren Kunstunterrichts in Kraft. »

B.3.2. Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens bestimmt:

« Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens wird aufgehoben. »

Dieser Artikel 37 tritt aufgrund des Artikels 38 des Dekrets am 1. Juli 1994 in Kraft.

B.3.3. Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 1995 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens bestimmt:

« In Artikel 37 des Dekrets vom 22. Dezember 1994 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens wird das Wort 'aufgehoben' durch das Wort 'widerrufen' ersetzt. »

B.4. Der Staatsrat fragt den Hof, auf der Grundlage seiner Interpretation von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970, ob Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 1995, der besagten Artikel 16 § 2 widerruft, mit Artikel 10 der Verfassung vereinbar sei, insoweit er rückwirkend eine Rechtslage ändere, die Gegenstand einer Streitsache bilde.

B.5. Aus den Vorarbeiten zu den Artikeln 37 und 38 des Dekrets vom 22. Dezember 1994 geht hervor, daß die Aufhebung von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 eine Reaktion auf ein Urteil des Staatsrats ist, dem zufolge dieser Artikel die Gesamtheit der Regelung über den Kunstunterricht so lange einfriert, bis ein Dekret die Einstufung und die Struktur des höheren Kunstunterrichts regelt. Der Gesetzgeber wollte «die Möglichkeit, diese Regelung zu ändern, falls das Dekret über die Organisation des höheren Kunstunterrichts auf sich warten lassen würde, gewährleisten» (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1993-1994, Nr. 176/2, S. 17). Der Minister präzisiert weiter, daß «die Aufhebung von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 notwendig ist, um auf Personalmitglieder sich beziehende Verordnungsbestimmungen erlassen zu können» und daß «das auf das Personal sich beziehende Problem darin besteht, daß keine einzige Bestimmung aufgrund von Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 erlassen werden kann, da gegen diese Bestimmungen dauernd Klagen beim Staatsrat eingereicht werden» (ebenda, S. 18).

B.6. Die Vorarbeiten zu Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 1995 legen dar, weshalb der Ausdruck «aufgehoben» durch den Ausdruck «widerrufen» ersetzt wurde:

«Die Verwendung des Wortes 'widerrufen' ermöglicht es, davon auszugehen, daß Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 nie bestanden hat. Alle Verordnungsbestimmungen, die sich ganz oder teilweise auf den Kunstunterricht beziehen, werden nicht wieder in Frage gestellt werden als Folge der Rechtsprechung des Staatsrats im Urteil Stecké gegen den Rat der Französischen Gemeinschaft vom 29. Juni 1994 [...].

Die Verwendung des Wortes 'aufgehoben' war völlig ungeeignet, insoweit einerseits alle Verordnungsbestimmungen über den Kunstunterricht, die zwischen 1970 und 1994 erlassen worden waren, immer wieder in Frage gestellt werden konnten und insoweit andererseits daraus abgeleitet werden konnte, daß alle Bestimmungen über die Struktur, die Einstufung und die Regelung des Kunstunterrichts nicht länger in Kraft sind.» (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, 1994-1995, Nr. 230/2, S. 11)

B.7. Indem der Dekretgeber bestimmte, daß Artikel 16 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1970 «widerrufen» wurde, hat er eine rückwirkende Maßnahme ergriffen.

Die rückwirkende Kraft von Gesetzesbestimmungen, die zu Rechtsunsicherheit führen kann, kann nur durch besondere Umstände gerechtfertigt werden, insbesondere wenn sie für das gute Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes unentbehrlich ist.

Wenn sich außerdem zeigt, daß die rückwirkende Kraft der gesetzgebenden Norm dazu führt, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einer bestimmten Richtung beeinflußt wird oder daß die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, muß aufgrund der Art des einschlägigen Grundsatzes das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden.

Im vorliegenden Fall hat die rückwirkende Kraft zur Folge - und diese Folge ist übrigens beabsichtigt -, daß der Ausgang anhängiger Streitsachen in einer bestimmten Richtung beeinflußt wird. Der Hof sieht nicht ein - und aus den Vorarbeiten wird nicht deutlich -, welche besonderen Umstände die beanstandete rückwirkende Kraft rechtfertigen könnten. Diese rückwirkende Kraft beeinträchtigt denn auch ohne hinreichende Rechtfertigung die Gerichtsbarkeitsgarantien jener, die in Verfahren verwickelt sind.

B.8. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 1995 nicht mit Artikel 10 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 43 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 10. April 1995 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens verstößt gegen Artikel 10 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior